

# Änderung der Verfassung des Kantons Glarus

(Vom .....)

(Erlassen von der Landsgemeinde am .....)

## I.

GS I A/1/1, Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:

### **Art. 74 Abs. 1b (*neu*)**

<sup>1b</sup> Stimmberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl das ordentliche Pensionsalter erreicht haben, können nicht mehr als Regierungsrat oder in die Gerichtspräsidien und die teilamtlichen Vizegerichtspräsidien gewählt werden.

### **Art. 78 Abs. 5 (*geändert*)**

<sup>5</sup> Die Mitglieder des Regierungsrates sowie der Gerichtspräsidien und der teilamtlichen Vizegerichtspräsidien, welche das ordentliche Pensionsalter erreicht haben, scheiden auf die darauffolgende Landsgemeinde bzw. auf Ende Juni aus ihrem Amte aus.

## II.

Keine anderen Erlasse geändert.

## III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

## IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.